



**CIS Business CLUB**  
«Леди делают бизнес»

## **Statuten des Vereins "CIS Business CLUB"**

	<b>Artikel 1</b>
<b>Name und Sitz</b>	Unter dem Namen „CIS Business CLUB“ besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60ff des ZGB mit Sitz in Zürich.
	<b>Artikel 2</b>
<b>Zweck</b>	Der Verein bezweckt <ul style="list-style-type: none"><li>- Unterstützung und Förderung, Vernetzung, Weiterbildung aktiver Businessfrauen GUS Länder.</li><li>- Aktive Wirtschaftspolitik auf internationaler Ebene, führt Veranstaltungen und Kongresse durch, veröffentlicht Publikationen, kann eine regelmäßig erscheinende Vereinszeitung herausgeben und erbringt Dienstleistungen auf dem genannten Gebiet.</li><li>- Fördert die wirtschaftliche Beziehungen und die Verständigung zwischen der Schweiz und GUS Länder</li><li>- Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.</li><li>- Der Verein kann sich jederzeit anderen in- und ausländischen Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen, anschließen und Handlungen vornehmen, welche der Erreichung des Vereinszweckes dienlich sind.</li></ul>
<b>Aktivitäten</b>	Begegnungen zwischen Businessfrauen und anderen Interessierten, Beratungen, Informationsaustausch,
informieren	über Schweiz und GUS Länder, Networkingevents, Weiterbildungen, Workshops, Zusammenarbeit mit staatlichen und nicht-staatlichen Stellen in der Schweiz und GUS Ländern, Medienarbeit, Kontakte zu anderen Frauenorganisationen in der Schweiz und im Ausland, Vorträge mit Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur.
	<b>Artikel 3</b>
<b>Mittel</b>	Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus: Mitgliederbeiträgen, Unterstützungsbeiträgen / Zuwendungen, Erträgen aus Dienstleistungen und Veranstaltungen.
	<b>Artikel 4</b>
<b>Mitgliedschaft</b>	Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zielsetzungen befreunden können. Die Aufnahme als persönliches, Firmen- oder Gönner-Mitglied erfolgt auf schriftliches Gesuch durch Beschluss des Vereins nach dem Ablauf dreimonatiger Probezeit. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Der

Ausschluss kann bei der Vereinsversammlung beanstandet werden.

Persönliche Mitglieder sind selbständige Unternehmerinnen, Mitunternehmerinnen, Frauen in leitenden Positionen aus Dienstleistungs-, Gewerbe-, Handels- und Industriebetrieben und Frauen in leitenden Positionen aus Behörden, Organisationen und Institutionen.

Firmenmitglieder sind Dienstleistungs-, Gewerbe-, Handels-, und Industriebetriebe, welche Zweck und Ziel des Vereins fördern und unterstützen. Firmenmitglieder, die ihr Stimmrecht wahrnehmen, müssen an der Mitgliederversammlung durch eine Frau in leitender Position vertreten sein.

Gönnermitglieder sind die Unternehmen und die Institutionen mit wirtschaftlichen Zielsetzungen. Die Ehrenmitglieder sind die Personen, welche sich um den Verein und um die Verwirklichung ihrer Ziele besonders verdient gemacht haben.

#### **Artikel 5**

### **Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge betragen jährlich  
CHF 100.-- für natürliche Personen  
CHF 250.-- für juristische Personen

#### **Artikel 6**

### **Organe**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Vereinsversammlung
- die Revisoren

#### **Artikel 7**

### **Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- der Präsidentin
- der Vizepräsidentin
- sowie ca. 3-10 weiteren Mitgliedern

Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung. Bei Entscheiden ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit Stichentscheid durch Präsidentin. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit der Möglichkeit zur Wiederwahl. Der Vorstand regelt die Geschäfte des Vereins und vertritt diese nach aussen. Die Bildung von Ausschüssen und Kommissionen unter Beizug von Nicht-Vorstandsmitgliedern ist erwünscht und vor allem zur Unterstützung der verantwortlichen Ressortleiter des Vorstandes bei arbeitsintensiveren Aktivitäten notwendig. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird. Der Vorstand entscheidet über alles was nicht ausdrücklich in der Vereinsversammlung (Art.8) behandelt wird.

#### **Artikel 8**

### **Vereinsversammlung**

Diese findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal statt und wird durch die Präsidentin geleitet. Die Einladung erfolgt 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine außerordentliche Versammlung

einberufen. Anträge an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand spätestens 7 Tage vorher schriftlich zu unterbreiten.

#### **Artikel 9**

#### **Befugnisse der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung behandelt folgende Traktanden:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Wahl der Präsidentin sowie des Vorstandes und von zwei Rechnungsrevisoren
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin (Stichentscheid).

#### **Artikel 10**

#### **Rechnungsrevisoren**

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und unterbreiten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit Möglichkeit zur Wiederwahl.

#### **Artikel 11**

#### **Haftung**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Artikel 12**

**Auflösung** Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder an einer Vereinsversammlung beschlossen werden. Das Vereinsvermögen wird gemäss Beschluss der auflösenden Mitgliederversammlung verwendet.

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 12.01. 2010 in Kraft.